

(11) Gebäude mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m über der Geländeoberfläche an der Grenze, die als Garage, Gewächshaus oder zu Abstellzwecken genutzt werden, sind ohne eigene Abstandflächen sowie in den Abstandflächen eines Gebäudes zulässig

- ohne Öffnungen in den der Nachbargrenze zugekehrten Wänden,
- einschließlich darauf errichteter untergeordneter Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie und Antennenanlagen jeweils bis zu 1,5 m Höhe,
- auch, wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an ein Gebäude angebaut werden,
- auch, wenn das Gebäude über einen Zugang zu einem anderen Gebäude verfügt.

Absatz 4 gilt nicht. Die Höhe von Giebelflächen ist bei der Berechnung der mittleren Wandhöhe zu berücksichtigen. Die Höhe von Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 30° werden der mittleren Wandhöhe hinzugerechnet. Die Gesamtlänge der Bebauung nach Satz 1 darf je Nachbargrenze 9 m und auf einem Grundstück zu allen Nachbargrenzen insgesamt 15 m nicht überschreiten.

(12) aufgehoben

(13) Liegen sich Wände desselben Gebäudes oder Wände von Gebäuden auf demselben Grundstück gegenüber, so können geringere Abstandflächen als nach den Absätzen 5 und 6 gestattet werden, wenn die Belichtung der Räume nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(14) Bei bestehenden Gebäuden ist die nachträgliche Bekleidung oder Verblendung von Außenwänden sowie die nachträgliche Anhebung der Dachhaut zulässig, wenn die Baumaßnahme der Verbesserung des Wärmeschutzes dient und wenn die Stärke der Bekleidung oder Verblendung bzw. die Anhebung der Dachhaut nicht mehr als 0,25 m und der verbleibende Abstand zur Nachbargrenze mindestens 2,50 m beträgt. Darüber hinaus können unter Würdigung nachbarlicher Belange und der Belange des Brandschutzes geringere Tiefen der Abstandflächen gestattet werden, wenn die Baumaßnahme der Verbesserung des Wärmeschutzes dient. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Außenwände, deren Abstandfläche Absatz 5 nicht entspricht.

(15) Bei Gebäuden, die ohne Einhaltung von Abstandflächen oder mit geringeren Tiefen der Abstandflächen als nach den Absätzen 5 und 6 bestehen, sind zulässig

1. Änderungen innerhalb des Gebäudes,
2. Nutzungsänderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 m beträgt,
3. Änderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 m beträgt, ohne Veränderung von Länge und Höhe der diesen Nachbargrenzen zugekehrten Wände und Dachflächen und ohne Einrichtung neuer Öffnungen oder Vergrößerung bestehender Öffnungen in diesen Wänden und Dachflächen.

Darüber hinaus gehende Änderungen und Nutzungsänderungen können unter Würdigung nachbarlicher Belange und der Belange des Brandschutzes gestattet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude nach Absatz 11.

(16) In überwiegend bebauten Gebieten können geringere Tiefen der Abstandflächen gestattet oder verlangt werden, wenn die Gestaltung des Straßenbildes oder besondere städtebauliche Verhältnisse dies auch unter Würdigung nachbarlicher Belange rechtfertigen.“

2. § 7 wird aufgehoben
3. § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit in diesem Gesetz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nichts anderes geregelt ist, kann die Genehmigungsbehörde Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit

den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Abweichungen von § 6 sind insbesondere zulässig, wenn durch das Vorhaben nachbarliche Interessen nicht stärker oder nur unwesentlich stärker beeinträchtigt werden als bei einer Bebauung des Grundstücks, die nach § 6 zulässig wäre. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Abweichungen zuzulassen, wenn sie der Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie dienen. Soll von einer technischen Anforderung abgewichen werden, ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass dem Zweck dieser Anforderung auf andere Weise entsprochen wird.“

## Artikel II

### In-Kraft-Treten, eingeleitete Verfahren

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Wird vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ein Antrag auf Erlass eines nach der Landesbauordnung vorgesehenen Verwaltungsaktes gestellt, über den bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch nicht entschieden ist, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller verlangen, dass § 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung angewandt wird.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2006

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister  
für Bauen und Verkehr  
Oliver Wittke

Die Justizministerin  
zugleich  
für den Innenminister  
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2006 S. 615

## 237

### Drittes Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG) Vom 12. Dezember 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Drittes Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG)

## Artikel 1

### Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes

Das Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zur sozialen Wohnraumförderung wird den kreisfreien Städten und für die übrigen Gemeinden den Kreisen übertragen (Bewilligungsbehörden).“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben „kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Kreise“

durch die Wörter „kreisfreie Städte und Kreise“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angaben „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Bauen und Verkehr“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3  
Sonstige Zuständigkeiten

Das Ministerium für Bauen und Verkehr kann durch Rechtsverordnung den Bewilligungsbehörden und den kreisangehörigen Gemeinden weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungswesens sowie für damit zusammenhängende Aufgaben übertragen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Buchstaben a und b wie folgt neu gefasst:

„a) der Ministerin oder dem Minister für Bauen und Verkehr oder der Vertretung im Amt als Vorsitzender oder Vorsitzendem,

- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter

- aa) des Finanzministeriums,  
bb) des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie,  
cc) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,“.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Angaben „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Bauen und Verkehr“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW.BANK“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Angaben „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Bauen und Verkehr“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Ministerium für Bauen und Verkehr kann die Zuständigkeit für die Bewilligung von Bürgerschaften zugunsten der NRW.BANK durch Rechtsverordnung einer Landesmittelbehörde für den Bereich des Landes übertragen.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW. BANK“ ersetzt.

5. In den nachfolgenden Paragraphen werden jeweils die Angaben „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Bauen und Verkehr“ ersetzt:

- § 6 Abs. 3;  
§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2;  
§ 14 Abs. 1 Satz 2;  
§ 21 Abs. 3 Sätze 1 und 2, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8;  
§ 27 Abs. 1 Satz 1.

6. In den nachfolgenden Paragraphen werden jeweils die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW.BANK“ ersetzt:

- § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2;  
§ 6 Abs. 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1;  
§ 8 Abs. 4;  
§ 9 Abs. 1;  
§ 10 Satz 1;  
§ 13 Satz 2;  
§ 21 Abs. 5 Satz 1 und Absatz 8;  
§ 27 Abs. 1 Satz 1.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

Der Finanzminister  
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Justizministerin  
zugleich  
für den Innenminister

Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister  
für Bauen und Verkehr  
Oliver W i t t k e

– GV. NRW. 2006 S. 616

222

**Gesetz**

**zu dem Dritten Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K.d.ö.R. –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – K.d.ö.R. – und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. –**

**Vom 12. Dezember 2006**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz**

**zu dem Dritten Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K.d.ö.R. –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – K.d.ö.R. –, und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. –**

Artikel 1

(1) Dem in Düsseldorf am 31. Oktober 2006 unterzeichneten Dritten Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K.d.ö.R. –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – K.d.ö.R. – und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. – wird zugestimmt.

(2) Der Dritte Änderungsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2006

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

Der Finanzminister  
Dr. Helmut L i n s s e n